

MINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
UNGARN

**Mitteilung des Justizministeriums über das Gesetz zur Eindämmung des Coronavirus**

**31. März 2020**

Für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten stellt die COVID-19-Pandemie eine beispiellose Herausforderung dar. Gewöhnliche Lösungen und traditionelle Ansätze haben sich offensichtlich als unzureichend erwiesen.

Um die Pandemie einzudämmen, haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Reihe außergewöhnlicher Maßnahmen ergriffen, die von ihren verfassungsrechtlichen Regelungen und ihrer Einschätzung des Schweregrads der Lage abhängen.

Ab dem 11. März 2020, 15:00 Uhr, verhängte die Regierung die Gefahrensituation, um Leben und Gesundheit der Bürger zu schützen. Nach dem ungarischen Grundgesetz bleiben außergewöhnliche Maßnahmen der Regierung während der Gefahrensituation 15 Tage in Kraft, es sei denn, die Regierung verlängert diese Maßnahmen auf der Grundlage der Genehmigung durch die Nationalversammlung. Am 20. März 2020 legte die Regierung der Nationalversammlung einen Gesetzesentwurf vor, in dem die Verlängerung des Mandats gefordert wurde.

Am 30. März 2020 hat die Nationalversammlung den Gesetzesentwurf entsprechend dem Grundgesetz mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Das Gesetz wurde am 30. März 2020 als Gesetz Nr. XII/2020 verkündet und trat am 31. März 2020 in Kraft.

**Das Gesetz schränkt die Macht der Nationalversammlung nicht ein.** Im Gegenteil: es ist die einzige Ausnahmemassnahme in Europa, die die Befugnisse der Nationalversammlung gegenüber der Regierung tatsächlich erweitert. **Sie gibt der Nationalversammlung ausdrücklich die Befugnis, die Genehmigung jederzeit entweder allgemein oder bei bestimmten Maßnahmen zu widerrufen.** Die Nationalversammlung kann das Gesetz auch außer Kraft setzen, wenn die Gefahrensituation vorüber ist.

**Das Gesetz beinhaltet keinerlei Einschränkung für die Aktivitäten der Nationalversammlung;** Daher behält die Nationalversammlung die Übersicht und Kontrolle. Ferner informiert die Regierung dem Gesetz zufolge auf den Sitzungen der Nationalversammlung oder, in Ermangelung derselben, den Präsidenten der Nationalversammlung und die Führer der Parlamentsfraktionen regelmäßig über getroffene Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrensituation, solange diese in Kraft sind.

**Die Ermächtigung der Regierung ist begrenzt.** Sie darf nur außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie notwendig und verhältnismäßig sind, um das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und die wirtschaftliche Stabilität der Bürger zu schützen. Diesbezügliche Maßnahmen werden mit dem Ende der Gefahrensituation außer Kraft gesetzt.

Rechtsstaatlichkeit wird natürlich nicht aufgehoben: Alle Behörden werden weiterhin im geltenden verfassungsmäßigen und rechtlichen Rahmen handeln. **Das Verfassungsgericht**

**tagt und spezielle Verfahrensregeln werden erlassen, um seine Aktivitäten zu erleichtern.**

Mit dem Gesetz wird ein Moratorium für Zwischenwahlen (Nachwahlen) eingeführt. Sie dürfen erst am Tag nach dem Ende der Gefahrensituation ausgeschrieben werden. Davon nicht betroffen sind die im Grundgesetz vorgesehenen Parlamentswahlen.

**Das Gesetz ändert das Strafgesetzbuch, indem es den bisherigen Tatbestand der Panikmache auf die Situation der Pandemie erweitert. Mit dieser Änderung werden nur absichtlich falsche Aussagen in der Öffentlichkeit sanktioniert, die Schutzbemühungen behindern oder vereiteln können.** Diese Bestimmung ist sowohl angemessen als auch notwendig, um böswillige Desinformationskampagnen zu bekämpfen.

Laut dem Aktionsplan der Europäischen Kommission gegen Desinformation bedeutet *„Desinformation nachweislich falsche oder irreführende Informationen, die mit dem Ziel des wirtschaftlichen Gewinns oder der vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit konzipiert, vorgelegt und verbreitet werden und öffentlichen Schaden anrichten können. Unter öffentlichem Schaden sind Bedrohungen für die demokratischen Prozesse sowie für öffentliche Güter wie die Gesundheit der Unionsbürgerinnen und -bürger, die Umwelt und die Sicherheit zu verstehen.“* Das Gesetz verfolgt genau das gleiche Ziel und den gleichen Ansatz.

Im Strafgesetzbuch war bereits eine Bestimmung zur Panikmache enthalten. Allerdings war die bisherige Definition für Panikmache nicht für die Bewältigung einer Pandemiesituation (d. h. wenn die öffentliche Gefahr nicht auf einen bestimmten Ort begrenzt ist) oder für Panikmache, die mithilfe nichttraditioneller Kommunikationsmittel erfolgt, geeignet.

Der zeitliche Geltungsbereich der neuen Bestimmungen beschränkt sich auf den Zeitraum der besonderen Rechtsordnung, und ihr sachlicher Anwendungsbereich auf die Feststellung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen oder falsch dargestellter wahrer Tatsachen. **Meinungen, so kritisch sie gegenüber der Regierung auch sein mögen, sowie Spekulationen oder Prognosen fallen nicht in ihren Geltungsbereich.** Die Straftat kann nur absichtlich begangen werden. Dies bedeutet, dass der Täter sich der Falschheit seiner Aussage bewusst sein muss. Um sich strafbar zu machen, muss die Handlung das Potenzial haben, die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu beeinträchtigen oder einzuschränken. Die Kommunikation muss vor einem großen Publikum erfolgen, d. h. sie muss die Öffentlichkeit erreichen. Private Kommunikation erfüllt den Straftatbestand nicht.

**Durch diese Bestimmungen werden keinerlei neuen Konzepte in das Strafgesetzbuch eingeführt.** Die Begriffe „Aussagen“ und „Verbreitung“ sowie „unwahre Tatsachen“ und „falsch dargestellte wahre Tatsachen“ oder „großes Publikum“ existieren bereits im Strafgesetzbuch und wurden in der Rechtsprechung umfassend ausgelegt. Daher entsprechen diese Bestimmungen auch dem Grundsatz der Rechtssicherheit.